



VERMESSUNGSWESEN-INFO

LINZ, 18.03.2016 | NR. 1/2016

Vertretung für den Fall vorübergehender oder dauerhafter Verhinderung

In der Praxis bereitet die Abwicklung von Aufträgen im Falle einer längeren Krankheit oder des Ablebens eines/r ZiviltechnikerIn erhebliche Probleme – dies vor allem dann, wenn das ZT-Unternehmen als Einzelunternehmen geführt wird oder in einer ZT-Gesellschaft nur ein/e ZivilgeometerIn geschäftsführungsbefugt ist.

Die Kammer hat daher ein Muster für eine Substitutionsregelung erarbeitet, welches Sie im Anhang finden. Diese Substitutionsregelung bedarf einerseits einer Vereinbarung zwischen dem/r AuftraggeberIn (Kunde/Kundin) und dem/r ZiviltechnikerIn und andererseits einer Vereinbarung zwischen dem/r ZiviltechnikerIn und dem/r SubstitutIn. (siehe Beilagen)

Die Mustervereinbarung mit dem/r AuftraggeberIn beinhaltet in der vorliegenden Form keine namentliche Nennung des/r SubstitutIn, sondern räumt dem/r ZivilgeometerIn die Möglichkeit der Bestellung ein. Aus Rechtssicherheitsgründen wäre es zweckmäßig, den/die SubstitutIn bereits namentlich zu nennen. Dies vor allem soweit es sich um Vereinbarungen mit VerbraucherInnen handelt.

Die Regelung über die Entlohnung in der Substitutionsvereinbarung ist naturgemäß abhängig vom Einzelfall und wird daher individuell anzupassen sein. Eine Möglichkeit wäre beispielsweise einen bestimmten Prozentsatz des während der Substitutionszeit erzielten Umsatzes des zu betreuenden Büros als Entlohnung anzusetzen. Auch die im Muster vorgeschlagene Dauer von sechs Monaten für den Eintritt des Substitutionsfalls bei einer vorübergehenden Verhinderung ist nur ein Richtwert und kann selbstverständlich individuell adaptiert werden. Keine generelle Lösung bietet die Substitutionsvereinbarung für die Abwicklung von Geschäftsfällen im Zusammenhang

- Vertretung für den Fall vorübergehender oder dauerhafter Verhinderung
- Änderung Gerichtsgebührengesetz
- Grunderwerbssteuer-Erklärungspflicht
- Professur für Geoinformation
- Kalkulationshilfe XLS-Modul
- wechselseitiger Lehrlingsaustausch
- VÄ- und IKV-Büros

mit dem Urkundenarchiv. Hier kommt es auf den individuellen Status des Geschäftsfalles an, ob und inwieweit auf die Vorarbeiten des/r zu Substituierenden zurückgegriffen bzw. verwiesen werden kann. Jedenfalls ist es zweckmäßig, rechtzeitig für die Freischaltung des/der SubstitutIn im Urkundenarchiv Sorge zu tragen, um diesem/r einen Zugang zu ermöglichen.

Eine rechtsgeschäftliche Substitutionsvereinbarung bietet nicht für sämtliche Probleme im Zusammenhang mit einer vorübergehenden oder dauerhaften Verhinderung eine umfassende Lösung. Daher ist es das Ziel der Kammer, wieder eine gesetzliche Substitutionsregelung im ZTG zu verankern. Daran wird in den aktuellen Verhandlungsgesprächen mit dem BMWFW auch intensiv gearbeitet.

Änderung Gerichtsgebührengesetz

Durch eine Änderung des Gerichtsgebührengesetzes führen Zuschreibungen zu durch Pfandrechte belastete Grundbuchskörper (auch Kleinstflächen) zu einer neuerlichen gerichtlichen Eintragungsgebühr iHv 1,2%.

Es wäre daher empfehlenswert, vorab den Grundbuchsstand im Interesse des Auftraggebers zu überprüfen und gegebenenfalls eine Grundstücksnummer – zur Eröffnung einer neuen EZ – zu vergeben.

Grunderwerbssteuer-Erklärungspflicht - Ausnahme bei § 13 LiegTeilG - keine Ausnahme bei § 15 LiegTeilG

In der letzten Ausgabe der Vermessungswesen-Info (Nr. 3/2015) haben wir über die steuerrechtliche Verpflichtung zur Vorlage von Abgabenerklärungen informiert.

Aufgrund vereinzelter Anfragen möchten wir dazu klarstellen, dass es sich bei den geschilderten Sachverhaltsvarianten um Verpflichtungen der Gemeinden zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Finanzamt handelt und sich kein unmittelbarer Handlungsbedarf für die mit der Planerstellung betrauten ZivilgeometerInnen daraus ergibt.

Professur für Geoinformation

An der Fakultät für Mathematik und Geoinformation der TU Wien ist die Professur für „Geoinformation“ ab 1. Oktober 2016 zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie auf der [Website der TU Wien](#). Die Bewerbungsfrist endet mit 31. März 2016.

Kalkulationshilfe XLS-Modul zur RVS-06_01_11 und _12

Die Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV) ist eine unabhängige Expertenplattform, die in kooperativen Prozessen unter Einbindung von AuftraggebervertreterInnen, öffentlichen Stellen und AuftragnehmervtreterInnen unter anderem sogenannte RVS (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) herausgibt, wobei in den Organen der FSV AuftraggebervertreterInnen dominieren. Im Jahr 2012 wurden von der FSV die RVS 06.01.11 und 06.01.12 erarbeitet und im Jahr 2012 veröffentlicht. Diese RVS werden vom BMVIT zur Anwendung empfohlen.

Da zur Anwendung der RVS 06.01.12 komplexe Berechnungen erforderlich sind, wurde ein Excel-Programm als Kalkulationshilfe erstellt. Im Falle der Anwendung sind die Parameter im Einzelfall auf das jeweils spezielle Projekt individuell anzupassen. Beispielkalkulationen zur Ermittlung des individuellen, projektspezifischen Verrechnungssundensatzes finden sich zum Beispiel in den „Allgemeinen Regelungen für Planerverträge“, die im Jahr 2014 von der TU Graz/Professor Lechner herausgegeben wurden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die von den Autoren aus „typischen Durchschnittswerten“ der Vergangenheit abgeleiteten Kalkulationsbeispiele keine Allgemeingültigkeit beanspruchen. Sie müssen vielmehr von den Beteiligten nach den jeweils eigenen Kostenstrukturen und wettbewerblichen Überlegungen individuell gerechnet und projektspezifisch ausgestaltet werden, um gegenüber den AuftraggeberInnen ein zwar vollständiges und seriös kalkuliertes, aber dennoch kompetitives Angebot legen zu können. Kalkulationshilfen bieten lediglich eine Hilfestellung bei der Kalkulation von Angeboten. Sie können und sollen die individuelle Kalkulation von Angeboten nicht ersetzen.

Das Excel-Sheet finden Sie in der Beilage.

Wechselseitiger Lehrlingsaustausch VÄ- und IKV-Büros

Das BEV bildet aktuell österreichweite Lehrlinge als VermessungstechnikerInnen aus. Da teilweise Lehrplaninhalte nicht Bestandteil der Arbeitspraxis der Vermessungsämter sind, wird überlegt, VA-Lehrlinge (im 3. Lehrjahr) temporär (ein oder zwei Wochen) in Büros von IngenieurkonsulentInnen zu schicken, um dort praktische Erfahrungen in diesen Bereichen zu sammeln. Umgekehrt soll auch die Möglichkeit bestehen, Lehrlinge in Zivilgeometerbüros temporär bei Vermessungsämtern zu beschäftigen.

Um vorab die Praxistauglichkeit dieser Überlegungen abschätzen zu können, ersuchen wir um Ihre Mithilfe. Wenn Sie Interesse daran haben, einen VA-Lehrling vorübergehend in Ihrem Büro einzusetzen und/oder Interesse daran, dass Ihr Lehrling temporär einen Einblick in die internen Arbeitsabläufe bei einem Vermessungsamt bekommt, ersuchen wir Sie um kurze Mitteilung an die Kammerdirektion.

Für Ihre Mithilfe danken wir Ihnen im Vorhinein.